

Fakultäts-Statuten

der

Großherzoglich und Herzoglich Sächs.

Gesammt-Universität Jena

vom 30. März 1899.

**Universitätsarchiv
JENA**

Jena 1899.

Universitäts-Buchdruckerei G. Neuenhahn.

Universitätsbibliothek
JENA

A. Statut der theologischen Fakultät.

§ 1.

Die theologische Fakultät hat die Aufgabe, die theologische Wissenschaft zu pflegen und zu lehren, insbesondere den Studierenden der Theologie die für die Führung eines Pfarramts in der evangelischen Kirche unentbehrliche wissenschaftliche Vorbildung zu geben. Bestimmung.

§ 2.

Der theologischen Fakultät fallen folgende Vorlesungen zu: Vorlesungen.

1. Einleitendes Fach.

Theologische Encyclopädie und Methodologie.

2. Exegetisches Fach.

a. Altes Testament.

Die historisch-kritische Einleitung in das alte Testament, exegetische Vorlesungen über die wichtigsten alttestamentlichen Bücher; Vorlesungen und Uebungen, die die hebräische Sprache betreffen; Vorträge über Geschichte und Archäologie des hebräischen Volkes, über Geographie von Palästina und über Theologie des alten Testaments.

b. Neues Testament.

Exegetische Vorlesungen über die Hauptschriften des neuen Testaments; historisch-kritische Einleitung in das neue Testament; biblische Theologie des neuen Testaments.

3. Historisches Fach.

Vorlesungen über christliche Kirchen- und Dogmengeschichte, Patristik, christliche Archäologie, Geschichte der theologischen Wissenschaft.

4. Systematisches Fach.

Christliche Dogmatik und Moral, Symbolik und Religionsphilosophie.

5. Praktisches Fach.

Theorie des Kirchendienstes: Homiletik, mit Berücksichtigung der Geschichte der Predigt, Katechetik, Liturgik, Pastorallehre; Theorie des Kirchenregiments: Geschichte der christlichen Kirchenverfassung (Grundzüge des katholischen und protestantischen Kirchenrechts). — Praktische Exegetik. — Homiletische und katechetische Uebungen. — Außerdem kommen als Spezialfächer in Betracht: Lehre von der äußern und innern Mission, Geschichte des christlichen Gottesdienstes, Hymnologie und evangelische Pädagogik.

§ 3.

Der Fakultät liegt noch insonderheit ob:

- 1) a. die Verleihung des Johann Friedrich-Stipendiums, des akademischen Hase-Stipendiums und des Abwurfs der Hase-Jubiläums-Stiftung gemäß den für diese Stiftungen bestehenden Bestimmungen;

- b. der Vorschlag geeigneter Bewerber für die von Lynker'sche Stiftung für Theologen und die Rückert'schen Freitische;
- 2) die besonders dem ersten und zweiten Professor zufallende Haltung der Vormittagspredigten an den zweiten Feiertagen der drei hohen kirchlichen Feste (Weihnachten, Ostern, Pfingsten) sowie der Nachmittagspredigten am Charfreitag und am Bußtag in der Stadtkirche zu Jena. In Vertretung der ordentlichen Professoren können auch ordentliche Honorarprofessoren, außerordentliche Professoren und Privatdozenten der Theologie diese pflichtmäßigen Predigten in der Stadtkirche abhalten. Sie sollen alsdann aber auch das für diese Predigten angewiesene Honorar beziehen;
- 3) die bei Einführung der homiletischen und katechetischen Seminaristen, mit welcher die Preisvertheilung im homiletischen und katechetischen Seminar verbunden ist, in der Universitätskirche zu haltende Rede. Die Abhaltung dieser alle Jahre einmal wiederkehrenden Rede liegt sämtlichen Mitgliedern der Fakultät nach der von ihr zu bestimmenden Reihenfolge ob.

§ 4.

Die Fakultät ist berechtigt, die Würde:

Würden.

- 1) eines Licentiaten der Theologie,
- 2) eines Doktors der Theologie

zu ertheilen. Die Ertheilung erfolgt auf Bewerbung, oder ehrenhalber in Anerkennung ausgezeichnete Gelehrsamkeit,

erheblicher Förderung der theologischen Wissenschaft oder hervorragender Verdienste um das Gemeinwohl, die Kirche oder die Universität.

Zur Ertheilung ehrenhalber ist Einstimmigkeit der Fakultätsmitglieder erforderlich.

§ 5.

Erfordernisse
zur
Erlangung
der
Licentiaten=
würde.

Wer sich um die Würde eines Licentiaten der Theologie bewerben will, hat bei dem Dekan ein schriftliches Gesuch einzureichen und beizufügen:

- 1) eine Darstellung seines Lebenslaufs mit besonderer Berücksichtigung seines wissenschaftlichen Bildungsganges;
- 2) das Reisezeugniß eines humanistischen Gymnasiums;
- 3) die Bescheinigung über ein theologisches Universitätsstudium von mindestens drei Jahren;
- 4) den Nachweis der Unbescholtenheit, der, falls der Bewerber noch studirt, durch ein Sittenzeugniß der zuständigen Universitätsbehörde, andernfalls durch ein Zeugniß der Polizeibehörde des letzten Wohnorts zu erbringen ist;
- 5) falls der Bewerber theologische Prüfungen abgelegt hat, die Zeugnisse hierüber;
- 6) falls er eine öffentliche Stelle bekleidet oder bekleidet hat, den Ausweis hierüber;
- 7) etwaige frühere wissenschaftliche Veröffentlichungen;
- 8) die Quittung des Kassaführers der Fakultät über Zahlung der Promotionsgebühren.

§ 6.

Mit dem Gesuch ist weiter eine bisher noch nicht gedruckte deutsche oder lateinische theologische Abhandlung von mindestens zwei Druckbogen zu überreichen, welche sich als eine beachtenswerthe — zur Aufnahme in eine wissenschaftliche Zeitschrift geeignete — Arbeit darstellen muß.

Der Bewerber hat zugleich die schriftliche eidesstattliche Versicherung abzugeben, daß er die Abhandlung selbständig verfaßt habe.

Von Einreichung der Abhandlung kann die Fakultät befreien, wenn seitens des Bewerbers ausreichende anderweitige gedruckte wissenschaftliche Arbeiten auf theologischem Gebiete vorliegen.

§ 7.

Der Dekan prüft zunächst die überreichten Zeugnisse. Erachtet er sie für ungenügend, so hat er den Bewerber abzuweisen. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Fakultät.

Erachtet er sie für ausreichend, so überweist er die Abhandlung einem Mitglied der engeren oder, wenn nöthig, der weiteren Fakultät zur Abgabe eines schriftlich zu begründenden Gutachtens. Dieses Gutachten setzt er mit den von dem Bewerber überreichten Schriftstücken bei den Mitgliedern der engeren Fakultät in Umlauf, die in schriftlicher Abstimmung nach Stimmenmehrheit über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheiden. Wird hierbei kein einstimmiger Beschluß erzielt, so ist auf Antrag eine Sitzung anzuberaumen und in dieser mündlich abzustimmen. Die mündliche Prüfung findet vor versammelter Fakultät statt und ist öffentlich. Sie ist auf

alle Hauptzweige der wissenschaftlichen Theologie zu erstrecken. In mindestens einem theologischen Hauptfache hat der Bewerber eingehendere wissenschaftliche Studien nachzuweisen. Im Uebrigen hat er diejenige allgemeine theologische Bildung darzuthun, die für die erste theologische Prüfung verlangt zu werden pflegt.

Wird die Prüfung von der Fakultät für bestanden erachtet, so hat der Bewerber die Abhandlung — sofern nicht der Fall des § 6 Absatz 3 vorliegt — drucken zu lassen und dem Dekan die von ihm bestimmte Anzahl von Abdrücken zu übermitteln. Auf den Abdrücken ist außer Namen und Heimathsort des Bewerbers der Name des Dekans und des Beurtheilers der Abhandlung anzugeben.

Hierauf erfolgt die Promotion durch Zusendung des von dem Dekan zu unterzeichnenden Diploms und Aushängung desselben am schwarzen Brett.

§ 8.

Erfordernisse
zur
Erlangung
der
Doktorwürde.

Für die Bewerbung um die Doktorwürde finden die Bestimmungen in §§ 5 und 6 entsprechende Anwendung.

Die einzureichende Abhandlung muß jedoch einen Umfang von mindestens 5 Druckbogen haben.

Die Einreichung einer besonderen Abhandlung kann die Fakultät erlassen, wenn bedeutendere Arbeiten des Bewerbers gedruckt vorliegen, die als eine Bereicherung der theologischen Wissenschaft anzusehen sind.

Der Fakultät bleibt anheimgestellt, ob sie den Bewerber einem Colloquium unterwerfen will.

Werden die geführten Nachweise und die Leistungen

des Bewerbers für genügend erachtet, so hat derselbe — sofern nicht der Fall des Absatzes 3 vorliegt — die Abhandlung drucken zu lassen und dem Dekan die von der Fakultät bestimmte Anzahl von Abdrücken zu übermitteln.

Hierauf erfolgt die Promotion durch Zusendung des Diploms an den Bewerber und Aushängung am schwarzen Brett.

§ 9.

Wer sich bei der Fakultät als Privatdozent habilitiren will, hat bei dem Dekan einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zu stellen und zugleich das Fach zu bezeichnen, für das die Habilitation erfolgen soll.

Erfordernisse
der
Habilitation.

Dem Antrag ist beizufügen:

- 1) das Zeugniß, daß der Bewerber die erste Prüfung für Kandidaten des Predigtamts einer deutschen Landeskirche wohl bestanden hat. Seit Abschluß der akademischen Studien müssen mindestens zwei Jahre verstrichen sein;
- 2) das Zeugniß, daß der Bewerber der Militärpflicht im stehenden Heere genügt hat oder dauernd davon befreit ist;
- 3) eine auf Erfordern näher zu bescheinigende Angabe darüber, daß ihm ein anständiger, den Verhältnissen entsprechender Lebensunterhalt gesichert ist.

Der Bewerber muß ferner die Licentiaten-Prüfung an einer evangelisch-theologischen Fakultät Deutschlands gut bestanden haben.

A. Hat er bei der Meldung diese Würde noch nicht erlangt, so hat er dem Antrag auf Zu-

lassung noch die in §§ 5 und 6 aufgeführten Schriftstücke beizulegen und es ist sodann zunächst wegen der Promotion nach § 7 weiter zu verfahren.

- B. Hat der Bewerber den theologischen Licentiaten- oder Doktorgrad an der Universität Jena bereits früher erworben, so braucht er die in § 5 aufgeführten Schriftstücke dem Antrag auf Zulassung nur insoweit beizufügen, als sie der Fakultät nicht schon bei der Promotion vorgelegen haben.

Die Fakultät hat in diesem Falle jedoch das Recht, die Vorlegung einer weiteren durch den Druck zu vervielfältigenden wissenschaftlichen Arbeit und das Bestehen eines besonderen Colloquiums zu verlangen.

- C. Hat der Bewerber den Licentiatengrad an einer andern deutschen Universität erworben, so hat er dem Antrag auf Zulassung noch das Diplom und die in § 5 Ziffer 1—7 und § 6 aufgeführten Schriftstücke beizulegen. Er hat weiter noch ein Colloquium, hauptsächlich in dem Fach, für das die Habilitation erfolgen soll, zu bestehen.

§ 10.

Hat die Fakultät die eingereichten Schriftstücke für ausreichend erachtet, so überreicht der Dekan dieselben dem Curator, welcher an die Durchlachtigsten Erhalter berichtet und Höchstderen Genehmigung zur Zulassung — vorbehältlich der Erfüllung der weiteren Erfordernisse — einholt.

§ 11.

Ist die Genehmigung erteilt und hat die Fakultät das Colloquium, soweit ein solches zu bestehen war, für bestanden erachtet oder in dem Falle des § 9 A die Licentiaten-Würde erteilt, so hat der Bewerber noch eine öffentliche Disputation und eine Probevorlesung in der Aula über einen von ihm gewählten, von der Fakultät zu genehmigenden Gegenstand zu halten.

Der Dekan setzt Tag und Stunde für die Disputation wie für die Probevorlesung an und ladet dazu durch Anschlag am schwarzen Brette ein.

Bei der Disputation soll wenigstens ein Mitglied der engeren Fakultät, in der Regel der Dekan, unter den Opponenten sein.

Haben auch diese Probeleistungen die Fakultät befriedigt, so erteilt sie dem Bewerber die Erlaubniß zum Halten von Vorlesungen. Erfüllt der Bewerber eine der ihm obliegenden Leistungen nicht, so hat ihn die Fakultät abzuweisen.

In beiden Fällen berichtet sie an den Senat, der den Durchlachtigsten Erhaltern Anzeige erstattet.

§ 12.

Befreiung von einem der in §§ 9 und 11 aufgeführten Erfordernisse kann nur von den Durchlachtigsten Erhaltern erteilt werden.

§ 13.

A. Die Promotionsgebühren betragen:

a. für Ertheilung des Licentiatengrades und

b. für Ertheilung der Doktorwürde, wenn der Be-

Einnahmen
der Fakultät
und deren
Verteilung.
Promotions-
gebühr.

werber den Licentiatengrad bereits bei der Fakultät in Jena erworben hat

375 Mark.

Hievon erhalten:

der Dekan im Voraus	30 M.
die Fakultätsmitglieder antheilig . . .	310 "
die Universitätskasse	15 "
die Fakultätskasse	20 "

c. für Ertheilung der Doktorwürde, wenn die Bewerber den Licentiatengrad bei der Fakultät in Jena nicht erworben haben,

600 Mark,

wovon erhalten:

der Dekan im Voraus	50 M.
die Fakultätsmitglieder antheilig . . .	500 "
die Universitätskasse	25 "
die Fakultätskasse	25 "

d. Wird der Bewerber um eine der von der Fakultät zu verleihenden Würden auf Grund seiner Zeugnisse und bevor die Prüfung der schriftlichen Arbeit begonnen hat, abgewiesen, so wird zur Bestreitung der Auslagen (Post- und Schreibgebühren u. s. w.) ein Bauschbetrag von 3 M. zur Fakultätskasse erhoben.

e. Wird der Bewerber abgewiesen, weil die schriftliche Arbeit oder die sonstigen Veröffentlichungen nicht genügen, so erhalten:

der Dekan	10 M.
der Begutachter der Arbeit	20 "
die Fakultätskasse	5 "

zusammen: 35 M.

f. Wird der Bewerber abgewiesen, weil die mündliche Prüfung oder das Colloquium nicht bestanden ist, so erhalten im Falle a und b:

der Dekan im Voraus	20 M.
die Fakultätsmitglieder antheilig	60 "
die Fakultätskasse	10 "

zusammen: 90 M.

im Falle c:

der Dekan im Voraus	30 M.
die Fakultätsmitglieder antheilig	150 "
die Fakultätskasse	15 "

zusammen: 195 M.

Der Rest ist in den Fällen d, e und f dem Bewerber zurückzugeben.

g. Außer den vorgedachten Gebühren sind Auslagen (Kosten des Diploms, soweit nicht eine besondere Ausstattung begehrt wird, Post-, Schreib- und Dienergebühren und dergl.) nicht zu berechnen.

B. An Habilitationsgebühren ist außer den nach § 1 der akademischen Gebühren-Ordnung an die Universitätskasse zu zahlenden 20 M. ein Bauschbetrag von 10 Mark

Habilitationsgebühr.

an die Fakultätskasse zu entrichten.

Neben der Promotions- und Habilitationsgebühren werden Auslagen (insbesondere Post-, Schreib- und Dienergebühren, Drucksachen x.) nicht berechnet.

C. 1. Der jedesmalige Dekan bezieht für die Verwaltung des Dekanats halbjährlich 75 M. aus der Universitätskasse.

Dekanatsvergütung.

2. Aus der Großherzoglich S. Kammerkasse wird jede nach § 3, 2 von den Mitgliedern der engeren oder

Sonstige Gebühren.

weiteren Fakultät in der Stadtkirche gehaltene Predigt mit 10 M. 76 Pf. vergütet.

3. Demjenigen Professor, der bei Einführung der Mitglieder des homiletischen und katechetischen Seminars die Rede in der Collegienkirche hält, wird aus der Collegienkirch-Kasse eine Vergütung von 15 M. 42 Pf. gewährt.
-

B. Statut der juristischen Fakultät.

§ 1.

Aufgabe der juristischen Fakultät ist Pflege der ^{Bestimmung} Rechtswissenschaft durch Lehre und Forschung.

§ 2.

Die Vorlesungen, welche der juristischen Fakultät ^{Vorlesungen} zufallen, umfassen das Gebiet der gesammten Rechtswissenschaft.

Es gehören dahin:

1. Einführung in die Rechtswissenschaft;
2. Römische Rechtsgeschichte;
3. System des Römischen Privatrechts;
4. Deutsche Rechtsgeschichte;
5. Grundzüge des Deutschen Privatrechts;
6. Deutsches Bürgerliches Recht (Bürgerliches Gesetzbuch nebst reichs- und landesrechtlichen Ergänzungen);
7. Handels- und Wechselrecht;
8. Konkursrecht;
9. Civilprozeßrecht;
10. Strafrecht;
11. Strafprozeßrecht;
12. Staatsrecht;
13. Verwaltungsrecht;

14. Kirchenrecht ;
15. Völkerrecht ;
16. Rechtsphilosophie ;
17. Exegetische und praktische Uebungen.

§ 3.

Ordinarius. Das erste Mitglied der Fakultät bekleidet das Amt des Ordinarius.

Der Ordinarius hat die vom Senate und die von der Verwaltungsdeputation beschlossenen Ausfertigungen nachzuprüfen.

Er ist der Beirath des Prorektors in Rechtsangelegenheiten der Universität. Vor Abgabe wichtiger Gutachten kann er eine Beschlussfassung der Fakultät herbeiführen.

Stellvertreter des Ordinarius bei dessen Verhinderung ist der Senior.

§ 4.

Doctorwürde. Die Fakultät ist berechtigt, die Würde eines Doktors der Rechte zu ertheilen.

Die Ertheilung erfolgt auf Bewerbung oder ehrenhalber in Anerkennung ausgezeichnete Gelehrsamkeit, erheblicher Förderung der Rechtswissenschaft oder hervorragender Verdienste um den Staat oder die Universität.

Zur Ertheilung ehrenhalber ist Einstimmigkeit der Fakultätsmitglieder erforderlich.

§ 5.

Erfordernisse zur Erlangung derselben. Wer sich um die Würde eines Doktors der Rechte bewerben will, hat bei dem Dekan ein schriftliches Gesuch einzureichen und beizufügen:

- 1) eine Darstellung seines Lebenslaufes mit besonderer Berücksichtigung seines wissenschaftlichen Bildungsganges;
- 2) das Reisezeugniß eines humanistischen Gymnasiums oder, sofern der Bewerber die Reichsangehörigkeit nicht besitzt, einer entsprechenden anderen Bildungsanstalt;
- 3) die Bescheinigung über ein juristisches Universitätsstudium von mindestens drei Jahren;
- 4) den Nachweis der Unbescholtenheit, der, falls der Bewerber noch studirt, durch ein Sittenzeugniß der zuständigen Universitätsbehörde, andernfalls durch ein Zeugniß der Polizeibehörde des letzten Wohnorts zu erbringen ist;
- 5) falls der Bewerber Staatsprüfungen bestanden hat, das oder die Prüfungszeugnisse;
- 6) falls er eine öffentliche Stellung bekleidet oder bekleidet hat, den Ausweis darüber;
- 7) etwaige frühere wissenschaftliche Veröffentlichungen;
- 8) die Quittung des Kassführers der Fakultät über Zahlung der Promotionsgebühr.

§ 6.

Mit dem Gesuch um die Verleihung der Doktorwürde ist weiter eine bisher noch nicht gedruckte, in deutscher Sprache geschriebene Abhandlung über einen selbstgewählten, rechtswissenschaftlichen Gegenstand zu überreichen. Die Abhandlung muß sich als eine wissenschaftlich beachtungswerthe — zur Aufnahme in eine wissenschaftliche Zeitschrift geeignete — Arbeit darstellen.

Der Bewerber hat zugleich die schriftliche eidesstattliche Versicherung abzugeben, daß er die Abhandlung selbständig verfaßt habe.

§ 7.

Verfahren.

Der Dekan prüft zunächst die überreichten Zeugnisse. Erachtet er sie für ungenügend, so hat er den Bewerber abzuweisen. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Fakultät.

Erachtet er sie für ausreichend, so überweist er die Abhandlung einem Mitglied der engeren Fakultät zur Abgabe eines schriftlich zu begründenden Gutachtens.

Dieses Gutachten setzt er mit den von dem Bewerber überreichten Schriftstücken bei den Mitgliedern der engeren Fakultät in Umlauf, die in schriftlicher Abstimmung nach Stimmenmehrheit über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheiden. Wird hierbei kein einstimmiger Beschluß erzielt, so ist auf Antrag eine Sitzung anzuberaumen und in dieser mündlich abzustimmen.

Die mündliche Prüfung, die in deutscher Sprache abzuhalten ist, hat sich auf mindestens sechs der folgenden Fächer zu erstrecken: Rechtsphilosophie, Römische Rechtsgeschichte, Deutsche Rechtsgeschichte, Deutsches Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Wechselrecht, Strafrecht, Civilprozeß, Strafprozeß, Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Völkerrecht, Kirchenrecht. Mindestens in einem Fache hat der Bewerber eingehendere wissenschaftliche Studien nachzuweisen. Im Uebrigen hat er mindestens diejenige allgemeine wissenschaftliche Bildung darzuthun, die für die erste juristische Staatsprüfung verlangt zu werden pflegt.

Der Dekan setzt Tag und Stunde der Prüfung fest.

Zwischen Einreichung der schriftlichen Arbeit und dem Termin für die mündliche Prüfung darf ein Zeitraum von höchstens einem Jahre liegen.

Die Prüfung findet vor versammelter Fakultät statt und ist öffentlich. Mindestens die Hälfte der Fakultätsmitglieder muß anwesend sein. Nach Schluß der Prüfung hat die Fakultät über den Ausfall derselben abzustimmen. Der über die Prüfung gefaßte Beschluß ist sofort dem Bewerber vor versammelter Fakultät zu eröffnen. Ueber die Prüfung und die Abstimmung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Dekan zu unterzeichnen ist.

Wird die Prüfung von der Fakultät für bestanden erachtet, so hat der Bewerber die Abhandlung drucken zu lassen und die ihm von dem Dekan zu bestimmende Anzahl Abdrücke an diesen abzuliefern. Auf den Abdrücken ist außer Namen und Heimathsort des Bewerbers der Name des Dekans und des Begutachters anzugeben.

Die Fakultät kann auf Antrag des Bewerbers von dem Erforderniß der Drucklegung befreien, wenn die Abhandlung von sämmtlichen Fakultätsmitgliedern als wohlgelungen erachtet wird.

In diesem Falle sind die Namen des Dekans und Begutachters auf der Urschrift der Abhandlung zu vermerken und letztere in dem Fakultätsarchiv aufzubewahren. Die Abhandlung ist denjenigen vorzulegen, die der Fakultät ein berechtigtes Interesse an der Einsicht, insbesondere wegen Feststellung eines Plagiats, nachweisen.

Hat der Bewerber allen an ihn zu stellenden Erfordernissen genügt, so erfolgt die Promotion durch Aushändigung oder Uebersendung des zu unterzeichnenden Doktordiploms und Aushängung des Diploms am schwarzen Brett.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann die Fakultät für die Wiederholung derselben eine Frist bestimmen.

Die Wiederholung hat sich von neuem auf alle vorgeschriebenen Prüfungsfächer zu erstrecken und darf nicht auf die Fächer beschränkt werden, in denen die Prüfung nicht bestanden worden ist.

§ 8.

Befreiungen. Befreiung von einem der in § 5 aufgeführten Erfordernisse ist hinsichtlich eines Angehörigen der Sächsischen Herzogthümer bei dem betreffenden Herzoglich Sächsischen Staatsministerium, bezüglich eines Angehörigen des Großherzogthums Sachsen oder eines auswärtigen Bewerbers bei dem Kultusdepartement des Großherzoglich S. Staatsministeriums in Weimar nachzusuchen. Die Befreiungsgesuche sind bei dem Dekan einzureichen und von diesem mit einer gutachtlichen Aeußerung durch Vermittelung des Universitätscurators dem zuständigen Staatsministerium einzusenden.

Befreiung von der Ueberreichung der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Prüfung kann nicht ertheilt werden.

§ 9.

Habilitation. Wer sich bei der Fakultät als Privatdozent habilitiren will, hat bei dem Dekan einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zu stellen und zugleich das Fach zu bezeichnen, für das die Habilitation erfolgen soll.

Dem Antrag sind beizufügen:

- 1) die Zeugnisse über die innerhalb des deutschen Reichs wohl bestandene erste juristische Staatsprüfung und eine mindestens zweijährige Thätigkeit im juristischen Vorbereitungsdienst eines Deutschen Staates.

Bei Bewerbern, die dem Deutschen Reich nicht angehören, kann von diesem Erforderniß abgesehen werden; jedoch dürfen solche erst nach Ablauf von zwei Jahren seit Beendigung ihrer Universitätsstudien zur Habilitation zugelassen werden;

- 2) das Zeugniß, daß der Bewerber der Militärpflicht im stehenden Heere genügt hat oder dauernd davon befreit ist;
- 3) eine auf Erfordern näher zu bescheinigende Angabe darüber, daß ihm ein anständiger, den Verhältnissen entsprechender Lebensunterhalt gesichert ist;
- 4) das Diplom über Erlangung der juristischen Doktorwürde an einer Deutschen Universität;
- 5) die in § 5 Ziffer 1—4, 6 und 7 aufgeführten Schriftstücke;
- 6) die Quittung des Kassaführers der Fakultät über Zahlung der Habilitationsgebühr;
- 7) eine bisher noch nicht gedruckte Habilitationschrift; ausnahmsweise darf die Fakultät auch eine bereits gedruckte Arbeit als Habilitationschrift annehmen, sofern deren Erscheinen nicht mehr als drei Jahre zurückliegt;
- 8) die schriftliche Versicherung, daß er diese Schrift selbständig verfaßt hat.

Hat der Bewerber die juristische Doktorwürde an der Universität Jena erlangt, so brauchen die in § 5 Ziffer 1—4, 6 und 7 bezeichneten Schriftstücke nur insoweit dem Antrag auf Zulassung beigelegt zu werden, als sie der Fakultät nicht schon bei der Promotion vorgelegen haben.

§ 10.

Die Habilitationschrift ist von einem Referenten und einem Correferenten zu prüfen, die durch den Dekan bestellt werden. Beide müssen ordentliche Professoren der juristischen Fakultät sein.

§ 11.

Werden die erbrachten Nachweise und die Habilitationschrift von der Fakultät für ausreichend erachtet, so überreicht sie der Dekan dem Universitätscurator, welcher an die Durchlachtigsten Erhalter berichtet und Höchstderen Genehmigung zur Zulassung — vorbehältlich der Erfüllung der weiteren Erfordernisse — einholt.

Ist die Genehmigung ertheilt, so hat der Bewerber noch ein Colloquium hauptsächlich in dem Fach, für das die Habilitation erfolgen soll, vor versammelter Fakultät zu bestehen.

§ 12.

Hiernächst hat der Bewerber eine öffentliche Probevorlesung in der Aula über einen von ihm zu wählenden, von der Fakultät zu genehmigenden Gegenstand zu halten, die der Dekan anberaunt und zu der er durch Anschlag am schwarzen Brett einladet.

§ 13.

Wenn auch diese Probevorlesung die Fakultät befriedigt hat, so hat der Bewerber die Habilitationschrift drucken zu lassen und dem Dekan die von der Fakultät zu bestimmende Anzahl von Abdrücken zu überreichen.

Ist auch diesem Erforderniß genügt, so ertheilt die

Fakultät dem Bewerber die Erlaubniß zum Halten von Vorlesungen. Genügt der Bewerber in Bezug auf eine der ihm obliegenden Leistungen nicht, so hat ihn die Fakultät abzuweisen.

In beiden Fällen berichtet die Fakultät an den Senat, der den Durchlauchtigsten Erhaltern Anzeige erstattet.

§ 14.

Befreiung von einem der in §§ 9, 11, 12 und 13 Befreiungen. aufgeführten Erfordernisse kann nur von den Durchlauchtigsten Erhaltern der Universität auf Antrag der Fakultät ertheilt werden.

§ 15.

Die Einnahmen der Fakultät bestehen:

Einnahmen
der Fakultät.

1. in den Gebühren für Gutachten. Diese werden von der Fakultät nach Maßgabe der größeren oder geringeren Schwierigkeit und Umfänglichkeit der Sache festgesetzt und unter die Fakultätsmitglieder in der Weise vertheilt, daß die Hälfte dem Referenten, die andere Hälfte den übrigen Mitgliedern der engeren Fakultät zufällt.

Gutachten, die von Amtswegen erfordert werden, sind unentgeltlich zu erstatten.

2. in den Promotions- und Habilitationsgebühren.

I.

- a) Die Promotionsgebühr beträgt, falls die Pro- Promotions-
gebühr. motion erfolgt,

410 Mark.

Hiervon erhalten:

der Kasseführer und Aktuar . . .	17 M.
die Mitglieder der engeren Fakultät	
antheilig	368 "
die Universitätskasse	15 "
die Fakultätskasse	10 "

b) Wird der Bewerber auf Grund seiner Zeugnisse und bevor die Prüfung der schriftlichen Arbeit begonnen hat, abgewiesen, so wird zur Bestreitung der Auslagen (Post- und Schreibgebühren u. s. w.) ein Vauschbetrag von 3 M. erhoben.

c) Wird der Bewerber abgewiesen, weil die schriftliche Arbeit nicht genügt, so erhalten:

der Dekan	5 M.
der Begutachter der Arbeit . . .	20 "
der Actuar und Kasseführer . . .	3 "
die Universitätskasse	10 "
die Fakultätskasse	3 "

zusammen: 41 M.

d) Wird der Bewerber abgewiesen, weil die mündliche Prüfung nicht bestanden ist, so erhalten:

die bei der Prüfung betheiligten	
Fakultätsmitglieder antheilig . .	96 M.
der Begutachter der schriftlichen	
Arbeit	20 "
der Actuar und Kasseführer . . .	6 "
die Universitätskasse	10 "
die Fakultätskasse	8 "

zusammen: 140 M.

e. In den Fällen b bis d ist der nicht verfallene Theil der eingezahlten Gebühr dem Bewerber zurückzuerstatten.

f. Im Falle der Wiederholung der mündlichen Prüfung (§ 7 vorletzter und letzter Absatz) ist die volle Promotionsgebühr (410 Mk.) von neuem einzuzahlen. Wird auch die wiederholte Prüfung nicht bestanden, so ist die Gebühr wie zu d zu berechnen und zu vertheilen.

II.

Die Habilitationsgebühr beträgt 30 Mk., wovon ^{Habilitations-} 20 Mk. in die Universitätskasse (§ 1 der akademischen Gebührenordnung) und 10 Mk. in die Fakultätskasse fließen.

Neben der Promotions- und Habilitationsgebühr werden Auslagen (insbesondere Post- und Schreibgebühren, Kosten für den Druck des Diploms, soweit nicht eine besondere Ausstattung begehrt wird, Vergütungen für die Diener u. s. w.) nicht berechnet.

III.

Der jedesmalige Dekan bezieht für die Verwaltung ^{Dekanats-} des Dekanats für das betreffende Halbjahr 75 Mk. aus ^{vergütung.} der Universitätskasse.

- 7) Psychiatrie, psychiatrische Klinik, forensische Psychiatrie;
- 8) Chirurgie, chirurgische Klinik und Poliklinik, Verband- und Operationslehre;
- 9) Ophthalmologie und Augenklinik, Ophthalmoskopie und Augenoperationslehre;
- 10) Otiatrie und Ohrenklinik;
- 11) Geburtshilfe und Gynäkologie, geburtshilflich-gynäkologische Klinik und Operationslehre;
- 12) Gerichtliche Medizin;
- 13) Zahnheilkunde.

§ 3.

Doktor-
würde.

Die Fakultät ist berechtigt, die Würde eines Doktors der Medizin zu ertheilen.

Die Ertheilung erfolgt auf Bewerbung oder ehrenhalber in Anerkennung ausgezeichneter Gelehrsamkeit, erheblicher Förderung der medizinischen Wissenschaft oder hervorragender Verdienste um das Gesundheitswesen, den ärztlichen Stand oder die Universität.

Zur Ertheilung ehrenhalber ist Einstimmigkeit der Fakultätsmitglieder erforderlich.

§ 4.

Erforbernisse
zur
Erlangung
derselben.

Wer sich um die medizinische Doktorwürde bewerben will, hat bei dem Dekan ein schriftliches Gesuch einzureichen und beizufügen:

- 1) eine Darstellung seines Lebenslaufes mit besonderer Berücksichtigung seines wissenschaftlichen Bildungsganges;

- 2) das Reisezeugniß eines humanistischen Gymnasiums;
- 3) die Bescheinigung über ein dem Umfang und der Zeit nach vollendetes medizinisches Universitätsstudium von mindestens 4 Jahren;
- 4) den Nachweis der Unbescholtenheit, der, falls der Bewerber noch studiert, durch ein Sittenzeugniß der zuständigen Universitätsbehörde, andernfalls durch ein Zeugniß der Polizeibehörde des letzten Wohnorts zu erbringen ist;
- 5) die Approbation als Arzt für das Gebiet des Deutschen Reiches.

Hat der Bewerber diese Approbation zur Zeit der Meldung noch nicht erlangt, so kann er zwar zur Doktorprüfung einstweilen zugelassen werden; die Promotion durch Aushändigung des Doktordiploms und Aushängung desselben am schwarzen Brett (§ 6, Absatz 14) erfolgt dann aber erst nach Beibringung des Approbationscheins;

- 6) falls der Bewerber eine öffentliche Stellung bekleidet oder bekleidet hat, den Ausweis hierüber;
- 7) etwaige frühere wissenschaftliche Veröffentlichungen;
- 8) die Quittung des Kassaführers der Fakultät über Zahlung der Promotionsgebühren.

Frei von den Promotionsgebühren sind die ehelichen Söhne derjenigen, die eine ordentliche Professur in der medizinischen Fakultät zu Jena bekleiden oder bekleidet haben.

§ 5.

Mit dem Gesuche um Verleihung der Doktorwürde

C. Statut der medizinischen Fakultät.

Bestimmung.

§ 1.

Aufgabe der medizinischen Fakultät ist Heranbildung praktischer Aerzte durch Unterricht, und Förderung der wissenschaftlichen Medizin durch Forschung.

Vorlesungen.

§ 2.

Der theoretische und praktische Unterricht soll in folgenden Fächern vertheilt werden:

- 1) Anatomie, einschließlich Histologie, Präparirübungen, mikroskopische Uebungen, vergleichende Anatomie, Entwicklungsgeschichte, topographische Anatomie, Anthropologie;
- 2) Physiologie und physiologische Chemie;
- 3) Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie;
- 4) Hygiene und Impflehre;
- 5) Pharmakologie und Toxikologie;
- 6) Spezielle Pathologie und Therapie, medizinische Klinik und Poliklinik, medizinisch-klinische Propädeutik, Laryngologie, Dermatologie und Syphilidologie, Pädiatrie;

ist weiter eine bisher noch nicht gedruckte medizinische Abhandlung zu überreichen.

Der Bewerber hat zugleich die schriftliche eidesstattliche Versicherung abzugeben, daß er die Abhandlung selbständig verfaßt habe.

Ist die Abhandlung unter Leitung eines Universitätslehrers verfaßt worden, so ist dies ausdrücklich zu bemerken. Handelt es sich um einen auswärtigen Universitätslehrer, so ist dessen schriftliche Genehmigung beizubringen, daß der Bewerber die Abhandlung zur Erlangung der medizinischen Doktorwürde an der Universität überreiche.

§ 6.

Verfahren.

Der Dekan prüft zunächst die überreichten Zeugnisse. Erachtet er sie für ungenügend, so hat er den Bewerber abzuweisen. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Fakultät.

Erachtet er sie für ausreichend, so überweist er die Abhandlung einem Mitglied der engeren, oder, wenn nöthig, der weiteren Fakultät zur Abgabe eines schriftlich zu begründenden Gutachtens.

Dieses Gutachten setzt er mit den von dem Bewerber überreichten Schriftstücken bei den Mitgliedern der engeren Fakultät in Umlauf, die in schriftlicher Abstimmung nach Stimmenmehrheit über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheiden. Wird hierbei kein einstimmiger Beschluß erzielt, so ist auf Antrag eine Sitzung anzuberaumen und in dieser mündlich abzustimmen.

Der Dekan setzt Tag und Stunde der Prüfung fest und wählt unter Berücksichtigung der Fächer und Einhaltung eines angemessenen Wechsels der Personen die

Examinatoren aus. Jedoch sind nicht nur diese, sondern alle Mitglieder der Fakultät zu der Prüfung einzuladen und berechtigt, sich an der Prüfung und an der Abstimmung über das Ergebnis zu betheiligen.

Der Dekan und mindestens zwei Mitglieder der medizinischen Fakultät haben der Prüfung beständig beizuwohnen.

Während der Universitätsferien finden nur ausnahmsweise und nur dann Doktorprüfungen statt, wenn die genügende Anzahl von Fakultätsmitgliedern in Jena anwesend ist.

Die Prüfung ist öffentlich. Sie hat sich auf mindestens 6 der folgenden Fächer zu erstrecken: Anatomie, Physiologie, allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie, spezielle Pathologie und Therapie, Chirurgie, Geburtshilfe und Gynäkologie, Augenheilkunde, Hygiene und Psychiatrie.

Für diejenigen Bewerber, die die ärztliche Approbationsprüfung vor einer Prüfungs-Commission des Deutschen Reiches bestanden haben, ist die Prüfung auf 3 von dem Bewerber auszuwählende Fächer zu beschränken. In jedem Falle hat der Bewerber nachzuweisen, daß er mindestens in einem Hauptfache der Medizin gründliche, über das Durchschnittsmaß hinausgehende wissenschaftliche Studien gemacht hat.

Nach Schluß der Prüfung findet eine Berathung der Fakultät über den Ausfall derselben statt, an der außer dem Dekan alle an der Prüfung betheiligt gewesenen Examinatoren Theil zu nehmen haben.

Ueber die gestellten Fragen und die Abstimmung der Fakultät ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Dekan und dem ältesten anwesenden Fakultätsmitglied zu unterzeichnen ist.

Der über die Prüfung gefaßte Beschluß ist dem Bewerber sofort vor versammelter Fakultät zu eröffnen.

Wird die Prüfung von der Fakultät für bestanden erachtet, so hat der Bewerber die Abhandlung drucken zu lassen. Die Vervielfältigung darf jedoch vom Dekan erst genehmigt werden, nachdem der begutachtende Fachmann die letzte Revision gelesen und solches durch den Vermerk „druckfertig“ und seine Namensunterschrift auf dem Revisionsexemplare bescheinigt hat. Mit diesem Vermerke kommt die Abhandlung nochmals bei den Fakultätsmitgliedern in Umlauf und wird alsdann von dem Dekan mit dem abdruckenden Vermerke:

„Genehmigt von der medizinischen Fakultät auf
Antrag des Herrn
Jena, den

.
d. Zt. Dekan.“

versehen.

Nachdem der Bewerber an den Dekan die von ihm bestimmte Anzahl Abdrücke der Abhandlung abgeliefert hat, erfolgt die Promotion durch Zusendung des von den theilhaftigen Fakultätsmitgliedern zu unterzeichnenden Diploms und Aushängung desselben am schwarzen Brett.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so beschließt die Fakultät, ob der Bewerber für immer abzuweisen oder welche Frist ihm zur Wiederholung der Prüfung zu bestimmen sei.

Die Wiederholung hat sich von neuem auf alle vorgeschriebenen Prüfungsfächer zu erstrecken und darf nicht auf die Fächer beschränkt werden, in denen die Prüfung nicht bestanden worden ist.

§ 7.

Befreiungen.

Befreiung von einem der in § 4 aufgeführten Erfordernisse ist hinsichtlich der Angehörigen der Sächsischen Herzogthümer bei dem betreffenden Herzoglich Sächsischen Staatsministerium, bezüglich der Angehörigen des Großherzogthums Sachsen und auswärtiger Bewerber bei dem Cultusdepartement des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums in Weimar nachzusehen.

Die Befreiungsgesuche sind bei dem Dekan einzureichen und von diesem mit einer gutachtlichen Aeußerung durch Vermittelung des Universitätscurators an das zuständige Staatsministerium einzusenden.

Von der Beibringung des Reisezeugnisses eines deutschen humanistischen Gymnasiums kann nur befreit werden, wer die erforderliche allgemeine Vorbildung durch gleichwerthige Zeugnisse nachzuweisen vermag.

Von dem Erforderniß der Approbation als Arzt für das Deutsche Reichsgebiet können Inländer nur befreit werden, wenn sie die Approbation als Thierarzt oder als Zahnarzt für das deutsche Reichsgebiet vorlegen, Reichsausländer nur dann, wenn sie durch anderweite Zeugnisse nachweisen, daß ihre theoretische und praktische Ausbildung derjenigen gleichsteht, die für die Approbation als Arzt für das deutsche Reichsgebiet erfordert wird.

Befreiung von der mündlichen Prüfung sowie der Ueberreichung und der Drucklegung der schriftlichen Arbeit kann nicht ertheilt werden.

§ 8.

Habilitation.

Wer sich bei der Fakultät als Privatdozent habilitiren will, hat bei dem Dekan einen schriftlichen Antrag auf

Zulassung zu stellen und zugleich das Fach zu bezeichnen, für das die Habilitation erfolgen soll.

Dem Antrag ist beizufügen:

1. der ärztliche Approbationsschein; die ärztliche Prüfung muß vor einer deutschen Prüfungskommission bestanden sein; seit Ablegung der Prüfung müssen mindestens 2 Jahre verstrichen sein;
2. das Zeugniß, daß der Bewerber der Militärpflicht im stehenden Heere genügt hat, oder dauernd davon befreit ist;
3. eine auf Erfordern näher zu bescheinigende Angabe darüber, daß ihm ein anständiger, den Verhältnissen entsprechender Lebensunterhalt gesichert ist;
4. das Diplom über Erlangung der medizinischen Doktorwürde an einer deutschen Universität;
5. die in § 4 Ziffer 1—4, 6 und 7 aufgeführten Schriftstücke;
6. eine bisher noch nicht gedruckte Habilitationsschrift;
7. die schriftliche Versicherung, daß er diese Schrift ohne fremde Hilfe und ohne Benützung anderer, als der angegebenen Bücher und Schriften, verfaßt habe.

Hat der Bewerber die medizinische Doktorwürde an der Universität Jena erlangt, so brauchen die in § 4 Ziffer 1—4, 6 und 7 bezeichneten Schriftstücke nur insoweit dem Antrag auf Zulassung beigefügt zu werden, als sie der Fakultät nicht schon bei der Promotion vorgelegen haben.

§ 9.

Die Habilitationsschrift ist von einem Referenten und einem Correferenten zu prüfen, die

durch den Dekan bestellt werden. Referent kann ein Mitglied der weiteren Fakultät, Correferent muß stets ein ordentlicher Professor der Medizin sein.

§ 10.

Werden die erbrachten Nachweise und die Habilitationschrift von der Fakultät für ausreichend erachtet, so überreicht sie der Dekan dem Universitätskurator, welcher an die Durchlauchtigsten Erhalter berichtet und Höchstderen Genehmigung — vorbehältlich der Erfüllung der weiteren Erfordernisse — einholt.

Ist die Genehmigung erteilt, so hat der Bewerber noch ein Colloquium hauptsächlich in dem Fach, für das die Habilitation erfolgen soll, vor versammelter Fakultät zu bestehen.

Die Fakultät darf solchen Bewerbern, die in Jena die ärztliche Approbation oder die medizinische Doktorwürde erlangt haben, das Colloquium erlassen.

§ 11.

Hiernächst hat der Bewerber eine öffentliche Probevorlesung in der Aula über einen von ihm zu wählenden, von der Fakultät zu genehmigenden Gegenstand zu halten, die der Dekan anberaumat und zu der er durch Anschlag am schwarzen Brett einladet.

§ 12.

Wenn auch diese Probevorlesung die Fakultät befriedigt hat, so hat der Bewerber die Habilitationschrift drucken zu lassen und dem Dekan die von der Fakultät zu bestimmende Anzahl von Abdrücken zu überreichen.

Ist auch diesem Erforderniß genügt, so ertheilt die Fakultät dem Bewerber die Erlaubniß zum Halten von Vorlesungen. Genügt der Bewerber einer der an ihn zu stellenden Forderungen nicht, so hat ihn die Fakultät abzuweisen.

In beiden Fällen berichtet die Fakultät an den Senat, der den Durchlachtigsten Erhaltern Anzeige erstattet.

§ 13.

Befreiung von einem der in §§ 9 und 10 aufgeführten Erfordernisse kann nur auf Antrag der Fakultät von den Durchlachtigsten Erhaltern der Universität ertheilt werden. Befreiungen.

§ 14.

Die Einnahmen der Fakultät bestehen:

1. in Gebühren von Gutachten, sofern diese nicht von Amtswegen zu erstatten sind. Diese Gebühren werden gleichmäßig unter sämtliche Fakultätsmitglieder vertheilt; Einnahmen
der
Fakultät und
deren Ver-
theilung.
2. in den Promotionsgebühren.

A. Die Promotionsgebühr beträgt:

- a) wenn die Promotion erfolgt,
313 Mark.

Hievon erhalten:

Der Dekan im Voraus	35 M.
Der Begutachter der Abhandlung im Voraus	20 "
die Fakultätsmitglieder antheilig	216 "
der Kassführer der Fakultät	12 "

- die Universitätskaffe 15 M.
die Fakultätskaffe 15 "
- b) Wird der Bewerber wegen ungenügender Zeugnisse vor Prüfung der schriftlichen Arbeit abgewiesen, so wird zur Bestreitung der Auslagen (Post- und Schreibgebühren u. s. w.) ein Vauschbetrag von 3 M. zur Fakultätskaffe erhoben.
- c) Wird der Bewerber abgewiesen, weil die Abhandlung nicht genügt, so erhalten:
- | | |
|--|------|
| der Dekan | 5 M. |
| der Begutachter der Abhandlung | 20 " |
| der Kasseführer | 3 " |
| die Fakultätskaffe | 3 " |
| zusammen: 31 M. | |

- d) Wird der Bewerber abgewiesen, weil er die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, so erhalten:
- | | |
|---|-------|
| der Dekan im Voraus | 25 M. |
| der Begutachter der Abhandlung
im Voraus | 20 " |
| die Fakultätsmitglieder antheilig | 162 " |
| der Kasseführer | 6 " |
| die Universitätskaffe | 10 " |
| die Fakultätskaffe | 10 " |
| zusammen: 233 M. | |

Der Rest der Gebühr ist in den Fällen b bis d dem Bewerber zurückzuerstatten.

- e) Im Falle der Wiederholung der mündlichen Prüfung ist von dem Bewerber eine Nachgebühr von 135 M. einzuzahlen, von der erhalten:
- | | |
|---|-------|
| der Dekan im Voraus | 15 M. |
| die Fakultätsmitglieder antheilig | 90 " |

der Kasseführer	10 M.
die Universitätskasse	10 "
die Fakultätskasse	10 "

f) Besteht der Bewerber die mündliche Prüfung auch bei der Wiederholung nicht, so erfolgt keine Rückerstattung der eingezahlten Gebühren.

B. Die Habilitationsgebühr beträgt 30 M., wovon 20 M. in die Universitätskasse (§ 1 der akademischen Gebührenordnung) und 10 M. in die Fakultätskasse fließen. Habilitationsgebühr.

Neben der Promotions- und Habilitationsgebühr werden Auslagen (insbesondere Post- und Schreibgebühren, die Kosten des Druckes des Diploms, soweit nicht eine besondere Ausstattung begehrt wird, Vergütungen für die Diener u. s. w.) nicht berechnet.

C. Der jedesmalige Dekan bezieht für die Verwaltung des Dekanats halbjährlich eine Vergütung von 75 M. aus der Universitätskasse. Dekanatsvergütung

D. Statut der philosophischen Fakultät.

§ 1.

Bestimmung.

Die philosophische Fakultät hat die Bestimmung, die folgenden Fächer zu lehren und durch Forschung zu fördern: die Philosophie, die mathematischen, naturwissenschaftlichen (einschließlich der technologischen), historischen, philologischen, sowie die Wirthschafts-, Staats- und Gesellschaftswissenschaften.

§ 2.

Würden
in der
philosophi-
schen Fakul-
tät.

Die Fakultät ist berechtigt, die Würde:

- 1) eines Doktors der Philosophie,
- 2) eines Magisters der freien Künste

zu ertheilen.

Die Würde eines Magisters wird nur Doktoren der Philosophie zusammen mit der *venia legendi* ertheilt.

Die Ertheilung der Doktorwürde erfolgt auf Bewerbung, oder ehrenhalber in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher oder sonstiger Verdienste.

Die Ertheilung ehrenhalber kann nicht erfolgen, wenn mehr als zwei Fakultätsmitglieder widersprechen oder sich der Abstimmung enthalten.

§ 3.

Wer sich um die philosophische Doktorwürde bewerben will, hat bei dem Dekan ein schriftliches Gesuch einzureichen und beizufügen:

Erforberniff
der
Bewerbung
um die
Doktor-
würde.

- 1) eine Darstellung seines Lebenslaufs mit besonderer Berücksichtigung seines wissenschaftlichen Bildungsganges; klassische Philologen haben diese Darstellung in lateinischer Sprache abzufassen;
- 2) das Reifezeugniß eines humanistischen Gymnasiums oder an dessen Stelle für mathematisch-naturwissenschaftliche oder neu sprachliche Fächer (englisch und romanisch) sowie für die Fächer der Nationalökonomie und Landwirthschaftslehre das Reifezeugniß eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule, wenn zugleich der Nachweis über das Bestehen einer Ergänzungsprüfung im Lateinischen an einem Realgymnasium beigebracht wird;
- 3) die Bescheinigung über ein akademisches Studium von mindestens 3 Jahren, wovon mindestens ein Jahr an einer Universität zurückgelegt sein muß, während im Uebrigen der Besuch einer technischen Hochschule, eines Polytechnikums, einer Bergakademie, einer forst- oder landwirthschaftlichen Hochschule genügt, sofern es sich um Zulassung zur Promotion in Fächern handelt, die zum Lehrgebiet jener Anstalten gehören;
- 4) den Nachweis der Unbescholtenheit, der, falls der Bewerber noch studirt, durch ein Sittenzeugniß der zuständigen Universitätsbehörde, andernfalls durch ein Zeugniß der Polizeibehörde des letzten Wohnortes zu erbringen ist;

- 5) falls der Bewerber anderweite wissenschaftliche Prüfungen abgelegt hat, die Zeugnisse hierüber;
- 6) falls er eine öffentliche Stellung bekleidet oder bekleidet hat, den Ausweis hierüber;
- 7) etwaige frühere wissenschaftliche Veröffentlichungen;
- 8) die Quittung des Kassführers der Fakultät über Zahlung der Promotionsgebühr.

§ 4.

Schriftliche
Abhandlung
und Wahl
der
Prüfungsfächer.

Mit dem Gesuche ist weiter eine bisher noch nicht gedruckte wissenschaftliche Abhandlung im Umfang von wenigstens zwei Druckbogen einzureichen, die von klassischen Philologen in lateinischer Sprache abzufassen ist und von Studirenden der neuen Sprachen in französischer oder englischer Sprache abgefaßt werden kann.

Die Fakultät hat das Recht, in besonderen Fällen auch eine andere Sprache zuzulassen.

Die Abhandlung muß wissenschaftlich beachtenswerth (zur Aufnahme in eine wissenschaftliche Zeitung geeignet) sein.

Der Bewerber hat die schriftliche eidesstattliche Versicherung beizufügen, daß er diese Abhandlung selbständig verfaßt habe.

Der Bewerber hat drei Fächer — ein Hauptfach, dem die schriftliche Abhandlung entnommen sein muß, und 2 Nebenfächer — zu bezeichnen, in denen die mündliche Prüfung stattfinden soll. Der Bewerber hat nachzuweisen, daß er in dem gewählten Hauptfache eingehende, das Durchschnittsmaß überschreitende wissenschaftliche Studien gemacht hat.

Die Fächer, die als Prüfungsfächer gewählt werden dürfen, sind von der Fakultät zu bestimmen.

§ 5.

Bewerber, die dem Deutschen Reiche nicht angehören, ^{Befreiungen.} können von der Fakultät zur Doktorprüfung zugelassen werden, auch wenn sie das in § 3 Ziffer 2 geforderte Reisezeugniß nicht besitzen, sofern sie durch andere Zeugnisse eine entsprechende Vorbildung nachzuweisen vermögen.

Im Falle der Einstimmigkeit ist die Fakultät bis auf Weiteres ermächtigt, auch Angehörige des Deutschen Reichs von Vorbringung des Reisezeugnisses zu befreien, sofern sie eine ausreichende allgemeine Bildung erworben haben und in ihrem besonderen Fache sich durch besondere Tüchtigkeit auszeichnen.

Ist Einstimmigkeit nicht vorhanden, so entscheidet auf Antrag der Fakultät hinsichtlich der Angehörigen der Sächsischen Herzogthümer das betreffende Herzoglich Sächsische Staatsministerium, hinsichtlich der Angehörigen des Großherzogthums Sachsen und auswärtiger Bewerber das Kultusdepartement des Großherzoglich S. Staatsministeriums in Weimar.

§ 6.

Der Dekan prüft zunächst die überreichten Zeugnisse. ^{Verfahren.} Erachtet er sie für ungenügend, so hat er den Bewerber abzuweisen. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Fakultät.

Erachtet der Dekan die Zeugnisse für ausreichend, so überweist er die Abhandlung einem Mitgliede der engeren, oder wenn nöthig, der weiteren Fakultät zur Abgabe eines schriftlich zu begründenden Gutachtens.

Dieses Gutachten setzt er mit den von dem Bewerber überreichten Schriftstücken bei den Mitgliedern der engeren

Fakultät in Umlauf, die in schriftlicher Abstimmung nach Stimmenmehrheit über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheiden.

Wird hierbei kein einstimmiger Beschluß erzielt, so ist auf Antrag eine Sitzung anzuberaumen und in dieser mündlich abzustimmen.

§ 7.

Mündliche
Prüfung.

Wird der Bewerber zur mündlichen Prüfung, die in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern (§ 4) stattzufinden hat, zugelassen, so setzt der Dekan Tag und Stunde der Prüfung fest und ladet zu derselben nicht nur die an der Prüfung beteiligten Examinatoren, sondern sämtliche Mitglieder der engeren Fakultät ein, die auch sämtlich das Recht haben, sich an der Prüfung zu beteiligen.

Die Prüfung ist öffentlich. Sie darf nur in steter Gegenwart des Dekans oder zweier von ihm zu bestimmender Fakultätsmitglieder vorgenommen werden.

Falls der Dekan selbst prüft, hat er den Vorsitz einem anderen Fakultätsmitglied zu übertragen.

Außer dem Dekan müssen mindestens 4 Fakultätsmitglieder an der Prüfung theilnehmen.

Ueber den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Dekan und dem ältesten anwesenden Fakultätsmitgliede zu unterzeichnen ist.

§ 8.

Erachtet die Fakultät die Prüfung für bestanden, was dem Bewerber alsbald vor versammelter Fakultät zu eröffnen ist, so hat dieser die Abhandlung drucken zu

lassen und dem Dekan die von letzterem zu bestimmende Anzahl von Abdrücken zu übermitteln.

Auf den Abdrücken ist außer dem Namen und Heimathsort des Bewerbers der Name des Dekans und des Beurtheilers der Abhandlung anzugeben.

Hierauf erfolgt die Promotion durch Zusendung des von dem Dekan zu unterzeichnenden Diploms und Aushängung desselben am schwarzen Brett.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann die Fakultät dem Bewerber eine Frist zur Wiederholung bestimmen.

Die Wiederholung hat sich von Neuem auf alle vorgeschriebenen Prüfungsfächer zu erstrecken und darf nicht auf die Fächer beschränkt werden, in denen die Prüfung nicht bestanden worden ist.

§ 9.

Befreiung von einem der in § 3 aufgeführten Befreiungen. Erfordernisse ist hinsichtlich der Angehörigen der Sächsischen Herzogthümer bei dem betreffenden Herzoglich Sächsischen Staatsministerium, bezüglich der Angehörigen des Großherzogthums Sachsen und auswärtiger Bewerber bei dem Cultusdepartement des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums in Weimar nachzusehen.

Die Befreiungsgesuche sind bei dem Dekan einzureichen und von diesem mit einer gutachtlichen Aeußerung durch Vermittelung des Universitätscurators dem zuständigen Staatsministerium einzusenden.

Befreiung von der mündlichen Prüfung, sowie von Drucklegung der Abhandlung kann nicht ertheilt werden.

§ 10.

Wer sich bei der Fakultät als Privatdozent habilitiren will, hat bei dem Dekan einen schriftlichen Antrag Erfordernisse der Habilitation.

auf Zulassung zu stellen und zugleich das Fach zu bezeichnen, für das die Habilitation erfolgen soll.

Dem Antrage sind beizufügen:

- 1) das Zeugniß, daß der Bewerber der Militärpflicht im stehenden Heere genügt hat, oder dauernd davon befreit ist;
- 2) eine auf Erfordern näher zu bescheinigende Angabe darüber, daß ihm ein anständiger, den Verhältnissen entsprechender Lebensunterhalt gesichert ist;
- 3) das Diplom über Erlangung der philosophischen Doktorwürde an einer deutschen Universität.

Zwischen dem Tage der Ausfertigung dieses Diploms und der Meldung müssen mindestens zwei Jahre liegen;

- 4) die in § 3 Ziffer 1—7 aufgeführten Schriftstücke;
- 5) eine bisher noch nicht gedruckte wissenschaftliche Arbeit.
- 6) die schriftliche Versicherung, daß er diese Arbeit selbständig verfaßt habe;
- 7) die Quittung des Kassaführers der Fakultät über Zahlung der Habilitationsgebühr.

Hat der Bewerber die philosophische Doktorwürde an der Universität Jena erworben, so braucht er die in § 3 aufgeführten Schriftstücke dem Antrag auf Zulassung nur insofern beizufügen, als sie der Fakultät nicht schon bei der Promotion vorgelegen haben.

§ 11.

Verfahren.

Wegen Prüfung der Nachweise und der Habilitationschrift wird nach § 6 mit der Maßgabe verfahren, daß die Begutachtung der Habilitationschrift durch einen

Referenten und in der Regel einen Correferenten zu erfolgen hat. Zum Referenten darf auch ein Mitglied der Fakultät im weiteren Sinne, oder, wenn nöthig, ein der Fakultät nicht angehöriger Dozent — seine Einwilligung vorausgesetzt — bestellt werden, während der Correferent stets ein ordentlicher Professor der Fakultät sein muß.

§ 12.

Werden die erbrachten Nachweise und die Habilitationschrift von der Fakultät für ausreichend erachtet, so überreicht sie der Dekan dem Universitätscurator, welcher an die Durchlauchtigsten Erhalter berichtet und Höchstderen Genehmigung zur Zulassung — vorbehältlich der Erfüllung der weiteren Erfordernisse — einholt.

§ 13.

Ist die Genehmigung erteilt, so wird mit dem Bewerber vor versammelter Fakultät ein Colloquium über das Fach abgehalten, für das er sich zu habilitiren gedenkt.

Das Colloquium ist zunächst von dem oder den Vertretern des betreffenden Faches zu halten, doch sind die übrigen Mitglieder der Fakultät befugt, sich an dem Colloquium zu theilnehmen.

Hat die Fakultät das Colloquium für bestanden erklärt, so hat der Bewerber noch eine öffentliche Probevorlesung in der Aula über einen von ihm zu wählenden, von der Fakultät zu genehmigenden Gegenstand zu halten, die der Dekan anberaumt und zu der er durch Anschlag am schwarzen Brett einladet.

§ 14.

Wenn auch diese Probevorlesung die Fakultät befriedigt hat, so hat der Bewerber die Habilitationschrift drucken zu lassen und dem Dekan die von diesem zu bestimmende Anzahl von Abdrücken zu überreichen.

Ist auch diesem Erforderniß genügt, so ertheilt die Fakultät dem Bewerber die Erlaubniß zum Halten von Vorlesungen. Genügt der Bewerber einer der an ihn zu stellenden Forderungen nicht, so hat ihn die Fakultät abzuweisen.

In beiden Fällen berichtet die Fakultät an den Senat, der den Durchlachtigsten Erhaltern Anzeige erstattet.

§ 15.

Befreiungen.

Befreiung von einem der in den §§ 10, 13 und 14 aufgeführten Erfordernisse kann nur von den Durchlachtigsten Erhaltern der Universität ertheilt werden.

§ 16.

Einnahmen
der Fakultät
und deren
Vertheilung.
Promotions-
gebühr.

A. Die Promotionsgebühr beträgt:
262 Mark.

- a. Hiervon erhalten, falls die Promotion erfolgt:
- | | |
|--|-------|
| der Dekan im Voraus | 15 M. |
| der Referent im Voraus | 12 " |
| die Examinatoren der beiden Neben-
fächer je 6 M. = | 12 " |
| die Fakultätsmitglieder antheilig | 190 " |
| der Kasseführer der Fakultät . . . | 3 " |
| die Universitätskasse | 15 " |
| die Fakultätskasse | 15 " |
- b. Wird der Bewerber auf Grund seiner Zeugnisse und bevor die Prüfung der schriftlichen Arbeit

begonnen hat, abgewiesen, so wird zur Bestreitung der Auslagen (Post- und Schreibgebühren u. s. w.) ein Bauschbetrag von 3 M. erhoben.

- c. Wird der Bewerber abgewiesen, weil die schriftliche Arbeit nicht genügt, so erhalten:

der Dekan	5 M.
der Referent	10 "
der Kasseführer	3 "
die Universitätskasse	10 "
die Fakultätskasse	3 "
<hr/>	
zusammen:	31 M.

- d. Wird der Bewerber abgewiesen, weil die mündliche Prüfung nicht bestanden wird, so erhalten:

der Dekan	15 M.
der Referent	12 "
die Examinatoren der Nebenfächer	
je 6 M. =	12 "
der Kasseführer	3 "
die Universitätskasse	10 "
die Fakultätskasse	10 "
<hr/>	
zusammen:	62 M.

In den Fällen b bis d ist der Rest der eingezahlten Gebühr dem Bewerber zurückzuerstatten.

- e. Im Falle der Wiederholung der mündlichen Prüfung hat der Bewerber die Promotionsgebühr von Neuem einzuzahlen.

Besteht der Bewerber auch bei der Wiederholung nicht, so gelten die Ansätze zu d.

- B. Die Habilitationsgebühr beträgt:

128 Mark.

Habilitationsgebühr.

- a. Hiervon erhalten, wenn die Habilitation erfolgt:
- | | |
|--|-------|
| der Dekan | 40 M. |
| der Referent | 35 " |
| der Correferent | 20 " |
| der Kassführer der Fakultät | 3 " |
| die Universitätskasse (§ 1 der akademischen Gebührenordnung) | 20 " |
| die Fakultätskasse | 10 " |
- b. Wird der Bewerber abgewiesen, so erhalten:
- | | |
|--|-------|
| der Dekan | 20 M. |
| der Referent und Correferent, sofern eine Begutachtung der Abhandlung stattgefunden hat, | |
| ersterer | 15 " |
| letzterer | 10 " |
| der Kassirer | 3 " |
| die Universitätskasse | 20 " |
| die Fakultätskasse | 3 " |
| zusammen: 71 M. | |

Der Rest der eingezahlten Gebühr ist dem Bewerber zurückzuerstatten.

Neben der Promotions- und Habilitationsgebühr werden Auslagen (insbesondere Post- und Schreibgebühren, Kosten für den Druck des Diploms, soweit nicht eine besondere Ausstattung begehrt wird, u. s. w.) nicht berechnet.

Dekanatsvergütung.

C. Der jedesmalige Dekan bezieht für die Verwaltung des Dekanats halbjährlich 75 Mk. aus der Universitätskasse.

Uebergangsbestimmung.

D. Bis zu dem Zeitpunkte, bis zu welchem noch einer der am 26. März 1883 zu den neun ersten Fakultäts-

mitgliedern gehörig gewesenen Professoren sich in der Fakultät befindet, sind neben den vorstehenden Bestimmungen noch folgende Uebergangsvorschriften maßgebend:

- 1) Jeder ordentliche Professor, der am 26. März 1883 zu den ersten neun Fakultätsmitgliedern gehörte, bezieht, so lange er Mitglied der Fakultät bleibt, den neunten Theil derjenigen Einnahmen, die nach Abzug der besonderen Gebühren und Abgaben unter die Mitglieder der engeren Fakultät zu vertheilen sind. Für jeden dieser Professoren wird die Dekanatsbesoldung von 75 Mk. auf 150 Mk. für das Halbjahr erhöht.
- 2) Jeder der erst nach dem 26. März 1883 eingetretenen oder künftig noch eintretenden Ordinar-Professoren der Fakultät bezieht vom Anfang des mit seinem Eintritt beginnenden oder nach seinem Eintritt zunächst folgenden Halbjahrs ab diejenige Quote der Fakultäts-Einnahmen, die sich nach der jeweiligen Zahl sämtlicher Ordinar-Professoren der Fakultät ergibt (den 16^{ten} Theil, wenn diese Zahl 16, den 17^{ten} Theil, wenn diese Zahl 17 beträgt u. s. w.), und bei Bekleidung des Dekanats die einfache Dekanatsbesoldung von 75 Mk. für das Halbjahr.

E. Gemeinsame Vorschriften.

§ 1.

Bestand der
Fakultäten.

Unter Fakultätsmitgliedern im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind regelmäßig nur die ordentlichen Professoren zu verstehen. Diese allein haben Sitz und Stimme in den Fakultätsitzungen, sowie Antheil an den Fakultätsangelegenheiten und an den Fakultätseinnahmen.

Die Fakultäten im weiteren Sinne umfassen auch die ordentlichen Honorarprofessoren, die außerordentlichen Professoren und die Privatdozenten. Die Mitglieder der Fakultät im weiteren Sinne können im Falle des Bedarfs zur Erstattung von Gutachten, Beurtheilung von Dissertationen und Habilitationschriften, sowie zu mündlichen Prüfungen herangezogen werden. Soweit dies geschieht, haben sie bezüglich der Abstimmung und des Gebührenbezugs die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 2.

Zurück-
weisung un-
geeigneter
Bewerber.

Die Fakultäten sind berechtigt und verpflichtet, Bewerber um akademische Würden und um die Aufnahme als Privatdozent, und zwar auch noch, nachdem sie im übrigen den statutenmäßigen Bedingungen genügt haben,

dann zurückzuweisen, wenn sie aus besonderen Gründen, z. B. wegen schwerer sittlicher Verfehlungen, zur Promotion oder Aufnahme als ungeeignet erscheinen.

§ 3.

Aus den Fakultätskassen sind die Ausgaben der Fakultät, insbesondere Druckkosten, Schreib- und Postgebühren zu bestreiten. Ueberschüsse können, soweit sie nicht zur Deckung künftiger Mehrausgaben anzusammeln sind, entweder unter die Fakultätsmitglieder vertheilt oder in einer dem Interesse der Fakultät dienenden Weise verwendet werden.

Bestimmung
der
Fakultäts-
kassen.

§ 4.

Scheidet ein Fakultätsmitglied durch Tod oder auf andere Weise aus, so gebührt ihm oder seinen Erben der volle Antheil an den bis zum Tage des Ausscheidens fällig gewordenen Fakultätseinnahmen.

Ausscheiden
von
Fakultäts-
mitgliedern.

Der Wittve oder den unverorgten ehelichen Abkömmlingen eines verstorbenen Fakultätsmitglieds gebührt der Antheil des Verstorbenen für das ganze Sterbevierteljahr.

§ 5.

Vorstehende Vorschriften finden ihre Ergänzung durch das allgemeine Universitäts-Statut, welches, soweit sein Inhalt diesen Vorschriften nicht widerspricht, bis auf Weiteres in Kraft bleibt.

Ergänzung
durch das
allgemeine
Universitäts-
statut.

Wenn eine Fakultät zeitweilig der Vorschrift in § 13 Ziffer 1 des allgemeinen Universitätsstatuts, der zufolge alle Hauptkollegien wenigstens innerhalb eines Jahres einmal zu lesen sind, nicht zu entsprechen vermag, so hat

sie dies den Ministerien der Erhalterstaaten anzuzeigen und um Genehmigung nachzusuchen.

§ 6.

Uebergangs-
bestimmung.

Gegenwärtige Statuten treten am 1. April 1899 mit der Maßgabe in Kraft, daß Bewerber um eine akademische Würde oder um die Aufnahme als Privatdozent, welche sich bereits vorher zur Prüfung gemeldet haben, auf ihren Antrag nach den bisherigen Vorschriften zu prüfen sind.

